



# **STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ**

## **BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN**

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### **Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 28.04.2021, Zahl: 004-1/AL/2021, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse (Sitzungsgeldverordnung) festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

#### **§ 2**

##### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 180,00 Euro festgesetzt.

### § 3

#### Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

### § 4

#### Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem Bürgermeister – ein monatlicher Bezug, in dem in § 29 Abs. 4 K-AGO festgelegten Ausmaß.


### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2017, Zahl: 004-1/AL/2017, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-29T10:40:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm">http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm</a>	